

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
 102 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Naturschutzgebiet Körbecker Bruch, S.121–124

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

103 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.125

104 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S.125

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

102 **Natur- und Landschaftsschutz;**
hier: Naturschutzgebiet Körbecker Bruch

Ordnungsbehördliche Verordnung
 für das Naturschutzgebiet
„Körbecker Bruch“
 in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter
 vom 4. April 2019

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV.NRW.S.153), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528, zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV.NRW.S.153), wird verordnet:

§ 1
Schutzgebiet

Das ca. 93 ha große Gebiet „**Körbecker Bruch**“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Borgentreich,

Gemarkung Borgentreich,

Flur 33, Flurstücke 46, 47, 48, 50 tlw., 51, 54, 57 tlw., 59, 60 tlw., 61, 65, 68 tlw., 80,

Flur 34, Flurstücke 1 tlw., 26, 27, 28, 29, 30, 31,

Gemarkung Körbecke,

Flur 1, Flurstücke 64, 66, 67, 68, 70 tlw.,

Flur 5, Flurstücke 120, 121, 122, 124, 125.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold in Detmold
 - b) bei der Kreisverwaltung Höxter in Höxter
 - c) bei der Stadtverwaltung Borgentreich in Borgentreich
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - Flachmoore, Kleinseggenriede und Binsensümpfe
 - Nass- und Feuchtwiesen sowie deren Brachestadien
 - Nass- und Feuchtweiden
 - Großseggenriede
 - Hochstaudenfluren und Röhrichte,
 - Bachläufe und Bachröhrichte
 - Stillgewässer

In diesen Lebensräumen sind die folgenden Brutvogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich der Anhang I sowie der Artikel 4 der „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ - Vogelschutz-Richtlinie - (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), beziehen, besonders schutzwürdig:

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

Weiterhin hat das Gebiet Bedeutung als Lebensraum für folgende besonders oder streng geschützte Vogelarten:

Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Wiesen-schafstelze (*Motacilla flava*).

Darüber hinaus sind folgende Pflanzenarten besonders schutzwürdig:

Trollblume (*Trollius europaeus*), Färberscharte (*Serratula tinctoria*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und Stumpfbültige Binse (*Juncus subnodulosus*);

- b) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Niedermoorgebietes mit schutzwürdigen organischen und mineralischen Grundwasserböden als wichtigem Trittstein inmitten einer durch ackerbauliche Nutzung geprägten Börde-landschaft.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.2018 S. 421), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die Errichtung von offenen Ansitzleitern sowie nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde die Errich-

tung von Jagdkanzeln landschaftsgerechter Bauweise, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;

- b) die Errichtung von Viehunterständen und Pumptränken mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
- c) die Unterhaltung von Feldwegen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
2. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen; als befestigt sind alle Wege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterial durchgehend hergerichtet sind; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - c) das Betreten und Befahren durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen zur Ver- und Entsorgung nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 - b) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und Stellnetzen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung;
 - c) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck und die Besonderheiten des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) die fachgerechte Pflege von Hecken sowie Kopf- und Obstbäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar;
 - c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation und die Ver- und Entsor-

- gung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 8. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde
 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleiben der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden, sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;
 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen und Ausschachtungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Ausbesserung von wassergebunden befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Natursteinmaterial nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde sowie Ausbesserungen von asphaltierten Wegen;
 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
 15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz und der Gewässerunterhaltung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde;
 - b) die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen auf Privatflächen;
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen neu anzulegen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Wiederaufnah-

me der bestehenden Kurzumtriebsplantage Gemarkung Körbecke, Flur 1 Flurstück 67 im Rahmen der Fruchtfolge.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist es über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus verboten:

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen im Sinne des § 4 Abs 1 LNatSchG NRW, Brachflächen im Sinne des § 11 Abs 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
Anm.: Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.
2. Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünlandflächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;
unberührt von diesem Verbot bleibt in Ausnahmefällen die punktuelle Beseitigung von Problemkräutern, sofern diese der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig angezeigt wurden und diese den Maßnahmen unter Zugrundelegung der Schutzziele nicht widersprochen hat;
3. auf Dauergrünlandflächen im öffentlichen Eigentum Nachsaaten vorzunehmen sowie diese Flächen mehr als zweimal im Jahr zu mähen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf Flächen im öffentlichen Eigentum zu lagern.
unberührt bleibt die kurzzeitige randliche Lagerung von Stroh auf Ackerflächen sowie von Rundballensilagen und Raufutterballen auf Grünland;

§ 5

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Horst- und Höhlenbäume zu entnehmen;
4. Pflanzenschutz- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz im Schutzgebiet chemisch zu behandeln.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. mit Totschlagfallen zu jagen;
2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten;
unberührt von diesem Verbot bleiben außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW, sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrungen für Schwarzwild gemäß §§ 27 und 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung und, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, für Raubwild, wenn sie dem Schutz der in § 2 Buchst. a) genannten Lebensräume und Arten nicht zuwiderlaufen;
3. Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen sowie Wildfütterungsanlagen und -plätze neu anzulegen;
4. Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen mit Stickstoff zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

Weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Abs. 3 LJG-NW bleiben unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Hörter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihnen selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen,

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotop

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

Die zum Zeitpunkt dieser Verordnung erfassten gesetzlich geschützten Biotop sind in den Kartenanlagen i. M. 1:5 000 nachrichtlich dargestellt.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt gemäß § 32 OBG 20 Jahre.

Detmold, den 4. April 2019
51.2.1-077

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Uhlich

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

103 **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 253 025 237, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 1. April 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 125

104 **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 306 255 605 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 1. April 2019

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 125

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298